

2011 / Nr. 53 vom 28. September 2011

Der Senat hat am 20. September 2011 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

191. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

192. Einrichtung des Universitätslehrganges „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

193. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“

194. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign (AE) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

195. Einrichtung des Universitätslehrganges Informationsdesign (AE) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

196. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Informationsdesign (AE)

197. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign (MFA) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

198. Einrichtung des Universitätslehrganges Informationsdesign (MFA) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

199. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Informationsdesign (MFA)

191. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

An die Planung, Durchführung und Auswertung klinischer Studien werden zum Schutz der Studienteilnehmer und zur Sicherstellung der Datenqualität höchste wissenschaftliche, ethische und rechtliche Anforderungen gestellt. Darüber hinaus erfordert klinische Forschung neben Kenntnis der wesentlichen Grundlagen zum Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Blut- und Geweberecht, sowie ethischer Normen auch die Etablierung eines Qualitäts- und Risikomanagement - Systems für Forschungsbelange, wie auch die qualifizierte Fortbildung aller Mitarbeiter des Teams.

Aufgrund dieser zunehmenden gesetzlichen Anforderungen hat sich speziell im medizinischen Bereich eine fächerübergreifend tätige Berufsgruppe entwickelt, welche im Schnittstellenbereich zwischen Therapieoptimierung, klinischer Erprobung innovativer Medikamente und Medizinprodukte sowie ethischer und ökonomischer Kontrolle und der Beobachtung angewandter Therapieschemata agiert. Aber auch industrielle Forschungspartner sehen sich zunehmend mit dem Erfordernis interdisziplinärer Kenntnisse konfrontiert, welche durch die Primärausbildung vielfach nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Diesem außerordentlich hohen Verantwortungspotential medizinisch-wissenschaftlich tätiger Personen soll der Universitätslehrgang Rechnung tragen, indem er durch rechtliche Aufarbeitung der Problemzonen Rechtssicherheit anstrebt und für alle Systembeteiligten eine berufsbegleitende und profunde theoretische wie praktische, interdisziplinäre Weiterbildung mit akademischem Abschluss bietet.

Der Universitätslehrgang ist eine berufsbegleitende Weiterbildung für industrielle und akademische klinische Forschung betreffend Arzneimittel, Medizinprodukte, Blut und Gewebe, sowie Diagnostik, „neuartige Therapien“ und „Neue Methoden“, wie auch Pflegeforschung. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Systembeteiligten werden neben rechtlichen und praxisbezogenen Schwerpunkten auch weitreichende wissenschaftliche Lehrinhalte aus Medizin, Pharmakologie, Diagnostik, Ökonomie, Epidemiologie, Biometrie und Statistik vermittelt.

Der Lehrgang richtet sich an Wissenschaftler und Projektverantwortliche oder Personen, die an forschungsrelevanten Schnittstellen im Bereich Industrie und Gesundheitswesen tätig sind, Verantwortliche in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind (Forschungsleiter und Stellvertreter, lokale Verantwortliche in unterschiedlichen Indikationsbereichen, Mitarbeiter der Qualitätssicherung, Mitglieder der Ethikkommissionen und Berater, klinische Projektleiter oder sonstige Mitarbeiter von Pflege- und Forschungsteams).

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend oder als Vollzeitstudium in Modulform als Kombination von Präsenzstudium mit Fernlehre angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher oder einer anderen Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 675 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend 4 Semester, als Vollzeitstudium 3 Semester

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum, den Vertiefungen, aus denen B 1 oder B 2 zu wählen ist, den Wahlfächern, aus denen eines zu wählen ist, dem Repetitorium, den Workshops und Praktika sowie der Verfassung einer Projektarbeit und einer Master-These zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungsart/UE/ECTS	Lv.-Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		395	45
1. Einführung in das Forschungswesen (Überblick und Einordnung unterschiedlicher Forschungsprojekte, Verantwortlichkeitsprofile und Haftung, Aufzeigen von Risiken)	VO	10	1
2. Ethik in der Forschung (Philosophische Basis der Forschungsethik, Medizinethische Kodizes, ethische Ansprüche an die moderne Forschung und Stellenwert ethischer Normen, sowie die Rolle der Ethikkommission/des IRB)	UE	30	3

<p>3. Europäische Rechtsgrundlagen und Abgrenzungsproblematik (Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung (mit Arzneimitteln, Medizinprodukten, Blut und Gewebe sowie Forschung neuer Methoden, neuartiger Therapie, Diagnostik und Pflegeforschung) in Europa und ihre Abgrenzungsproblematik im Hinblick auf Therapie und Wissenschaft, Grundlagen des Europa- und Völkerrechts, sowie der Europäische Rahmen zur Arzneimittelforschung, Medizinprodukte-, Blut-, Gewebe-Forschung, Erforschung neuer Methoden, etc. jeweils hinsichtlich gesetzlicher und behördlicher Anforderungen, Sicherheits-Management, sowie Datenschutz und Haftungsproblematik)</p>	UE	60	7
<p>4. Nationale Rahmenbedingungen des Forschungswesens und Abgrenzung nach nationalen Vorgaben Unterschiedliche Forschungsgebiete(siehe oben) werden hinsichtlich national-gesetzlicher Grundlagen und Stand der Wissenschaft erläutert, sowie Behörden, wichtige Organisationen und Systembeteiligte dargestellt, wie auch Forschung im Bereich des Gesundheitswesens (Universitätskliniken und Versorgungskrankenanstalten, ärztliche und zahnärztliche Ordination, Pflegeeinrichtung und Sanitätsbereich).</p>	UE	30	3
<p>5. Probanden- und Patientenrechte (Internationale und nationale Dokumente zu Probanden- und Patientenrechten und ihr Geltungsbereich, Aufklärung und Einwilligung in Therapie und Forschung, Forschung an Minderjährigen, Nicht-Einwilligungsfähigen und Akutpatienten, Gesetzliche Vertretung, Stellvertretung und Grundzüge des Sachwalterrechts, Widerruf, Wegfall der Einwilligung, ungültige Einwilligung und rechtliche Folgen)</p>	UE	15	2
<p>6. Forschung und Umwelt (Umweltschutz, Transport und Entsorgung von Forschungsmaterial)</p>	UE	5	1
<p>7. Medizinische Grundlagen (Medizinische Grundbegriffe und Definitionen, medizinische Nomenklatur und Ordnungssysteme, Register und Todesursachenstatistik, apparative und non-apparative Untersuchungsmethoden, Risikoanalyse, Kalibrierung und Wartung von Instrumenten, Befunde und Fehlerquellen, sowie unterschiedliche Krankheitsbilder: Herz-Kreislaferkrankungen, Hämatologie, Immunologie, Stoffwechselerkrankungen, Gastroenterologie, Urogenitalsystem, Respirationstrakt, Muskel. Skelett-System, Nervensystem, Hormone, Impfstoffe, Multimorbidität, Onkologie, Umgang mit Notfällen, Intensivmedizin, Anamnese und Krankengeschichte, Identifizierung von Studienpatienten und Aufbau der Krankenakte / elektronische Krankenakte)</p>	UE	60	8
<p>8. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie (Grundlagen, Wirkmechanismen und Forschungsmodelle, sowie die Bedeutung von Ein- und Ausschlusskriterien in Forschungsprojekten, der kindliche Organismus, Therapie für ältere Menschen und Problematik der gestörten Leber- und Nierenfunktion)</p>	UE	20	2

9. Labormedizin (GALP, Verantwortlichkeiten und Akkreditierung, Dokumente zur Qualitätssicherung, Gewinnung biologischer Proben, Kennzeichnung und Aufbewahrung, Laboruntersuchungen und Labormethoden, Bedeutung von Laborwerten, Interpretation und Fehlerquellen)	UE	20	2
10. Grundlagen der Arzneimittel-Entwicklung (Chemisch-pharmazeutische Entwicklung, Präklinik, klinische Arzneimittel-Entwicklung und Zulassungserfordernisse, klinische Entwicklung in der Pädiatrie, Behördliche Arzneimittelzulassung, Prüfsubstanz, IMPD und IB, Entwicklung von Orphan drugs, Phytopharmaka, Homöopathika)	UE	40	5
11. Grundlagen der Medizinprodukte-Entwicklung	UE	20	2
12. Grundlagen der Entwicklung „Neuartiger Therapien“	UE	20	2
13. Forschungsziele im Gesundheitswesen und Grundlagen der Entwicklung „Neuer Methoden“	UE	20	2
14. Biometrie und Statistik (Grundlagen, Studienziele und statistische Planung, Wahl der Kontrollgruppe und Studiendesign, Studienphasen, Bias und Streuung, Fallzahlschätzung, statistische Schätz- und Testverfahren, Auswertungsprinzipien, Randomisierung, Stratifizierung und Verblindung und Interpretation von Studien)	UE	25	3
15. Risikomanagement Grundlagen der Ökonomie im Forschungsbereich	UE	10	1
16. Geschlechtsspezifische Forschung (Gender) Unterschiedliche Forschungsansätze bei Mann und Frau, Einsatz männlicher und weiblicher Forschungsteilnehmer, Ausschluss der Schwangerschaft während der Teilnahme an Forschungsprojekten, zulässige Forschung während der Schwangerschaft und Stillzeit)	UE	10	1
B. Vertiefungen (B 1 oder B 2 ist zu wählen)		130	14
B 1. Forschung im Industriebereich		130	14
1. Forschungsorganisation und Verantwortlichkeitsprofile (im Rahmen der unterschiedlichen Forschungsformen)	UE	30	3
2. Forschungsverträge und Versicherungs-Management (EU-rechtliche und nationale Rahmenbedingungen zu Forschungsverträgen, Grundlagen des Vertragsrechts, Probandenversicherung, Haftpflichtversicherung)	UE	30	3
3. Grundlagen des Projektmanagements	UE	10	1
4. Projektmanagement für die unterschiedlichen industriell durchgeführten Studienformen (Zusammenstellung des Studien-Teams, Kapazitätsplanung und Steuerung, Budgetplanung, Machbarkeitsprüfung, Selektion der Studienzentren, Studiendokumentation und Verwaltung, Administration und Studien-Meldewesen, Monitoring und Daten-Management, Arzneimittelsicherheit, Qualitätssicherung, Kommunikation, Audit und Inspektionsvorbereitung)	UE	60	7
B 2. Forschung im Gesundheitswesen		130	14
1. Forschungsorganisation und Verantwortlichkeitsprofile (im Rahmen der unterschiedlichen Forschungsformen)	UE	30	3

2. Forschungsverträge und Versicherungs-Management (EU-rechtliche und nationale Rahmenbedingungen zu Forschungsverträgen, Grundlagen des Vertragsrechts, Probandenversicherung, Haftpflichtversicherung)	UE	30	3
3. Grundlagen des Projektmanagements	UE	10	1
4. Projektmanagement für die unterschiedlichen Studienformen innerhalb des Gesundheitswesens (Zusammenstellung des Studien-Teams, Kapazitätsplanung und Steuerung, Budgetplanung, Machbarkeitsprüfung, Selektion der Studienzentren, Studiendokumentation und Verwaltung, Administration und Studien-Meldewesen, Monitoring und Daten-Management, Arzneimittelsicherheit, Qualitätssicherung, Kommunikation, Audit und Inspektionsvorbereitung)	UE	60	7
C. Wahlfächer (ein Wahlfach ist zu wählen)		20	2
1. Management für Ethikkommissionen (Ethische und rechtliche Basis, Errichtung einer Ethikkommission nach WHO-Kriterien, QM-System an Ethikkommissionen, Schnittstellen zu Behörden und Organisationen, Evaluierung von Forschungsprojekten, Nebenwirkungs- und Zwischenfalls-Management, nationale Rechtsnormen, Verantwortlichkeit und Haftung)	UE	20	2
2. Errichtung von Studienzentralen / Forschungsplattformen (Aufbau und Organisation für besondere Forschungsbereiche, Gestaltung von SOPs und Arbeitsanweisungen, Eingliederung bestehender Projekte in die Organisation, nationale anwendbare Rechtsnormen und Haftung)	UE	20	2
3. Errichtung von Forschungslabors (Gute Labor-Praxis und Verantwortlichkeitsprofile, Akkreditierung, Zertifizierung und Bewilligungsverfahren)	UE	20	2
D. Repetitorium, Workshop und Praktika		100	10
1. Repetitorium	VO	10	1
2. Workshop und Praktikum „Industrielle Forschung“ (Aufgabenbereich umfasst eigenständige Projektplanung und Entwicklung in der Arbeitsgruppe anhand einer Originalstudie unter der Anleitung eines Industrie-Partners)	SE	30	3
3. Workshop und Praktikum „Forschung im Gesundheitswesen“ (Aufgabenbereich umfasst eigenständige Projektplanung und Entwicklung in der Arbeitsgruppe anhand eines Original-Projektes unter der Anleitung einer akademischen Studiengruppe)	SE	30	3
4. Workshop und Praktikum „Ethik-Kommission“ (Aufgabenbereich umfasst eigenständige Prüfung eines Antrags und Abhaltung einer fiktiven Kommissions-Sitzung unter Anleitung von Kommissions-Mitgliedern)	SE	30	3
E. Projektarbeit (Aufgabenbereich umfasst die eigenständige Erarbeitung einer Studien-Auswertung unter Verwendung von Original-Daten und professionelle Anleitung durch ein statistisches Team)	SE	30	3
F. Master-Thesis		0	16
Summen UE/ECTS		675	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums, die Fächer der Vertiefungen B 1 oder B 2, über ein Wahlfach, über das Repetitorium und die Workshops und Praktika
 - und
 - der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit und einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Research and Trial Management“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

192. Einrichtung des Universitätslehrganges „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“ und der Stellungnahme des Rektors

vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

193. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Forschungs- und Studien-Management/Research and Trial Management, MSc“ wird mit € 12.000,-- festgelegt.

194. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign (AE) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Ziel der Weiterbildung zur/m akademischen Experten in Informationsdesign (AE) liegt in der interdisziplinären Verknüpfung von wissenschaftlich – theoretischen und anwendungsorientierten Inhalten für die Design - Praxis. Damit kommt das Studium den Anforderungen nach einer interdisziplinären Betrachtung von Informationsgestaltung in verschiedensten Medien nach. Grundlagen aus der Kognitions- und Kommunikationswissenschaft werden auf die Designpraxis umgelegt. Weitere funktionale und branchenorientierte Inhalte des Lehrganges, wie zB. Projektmanagement, Innovationsmanagement oder Intercultural Competences ermöglichen den Studierenden den Aufbau und Erwerb von Managementkompetenzen.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches, interdisziplinäres Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet.

§ 2. Studienform

Der Akad. ExpertIn für Informationsdesign wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und / oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 3 Semester. (67 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Informationsdesign (AE) ist
- (a) ein abgeschlossenes inländisches oder ausländisches Hochschulstudium
 - (b) vorhandene Studienberechtigung (mit Matura) sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - (c) Ohne vorhandene Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt zusätzlich zu Abs. 1 die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Informationsdesign AE“ besteht aus Basisfächern und den Aufbaufächern, einem Vertiefungsfach, sowie Wahlfächern. Folgende Fächer sind zu absolvieren:
- Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
 - Die Aufbaufächer „Informationsdesign I“, „Usability und partizipatives Design“, sowie „Kognitions- und Kommunikationswissenschaft“, sowie „Design-Thinking“ (alle jeweils 7ECTS) sind zu absolvieren.
 - Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Informationsdesign I“ durch ein Design-Projekt (9 ECTS) mit Präsenzphase zu vertiefen.
 - Im Rahmen der Wahlfächer sind zwei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Workload
Basisfächer			14	350
Learning Environment Systems	40	7		
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		

Aufbaufächer			28	700
Informationsdesign I (Einführung und Grundlagen)	40	7		
Usability und partizipatives Design	40	7		
Kognitions- und Kommunikationswissenschaft	40	7		
Design Thinking	40	7		
Vertiefungsfach			11	275
Design Projekt	40	9		
Wahlfächer			14	350
a) General Management	40	7		
b) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
c) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
d) Change Management	40	7		
e) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7		
f) Information Science	40	7		
g) Informationsmanagement	40	7		
i) Projektmanagement	40	7		
j) Prozessmanagement	40	7		
k) Wissensmanagement	40	7		
l) Intercultural Competence	40	7		
Gesamt			67	1675

(2) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modularbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach. Für die Vor- und Nachbereitung der Module sind Onlinephasen geplant, zur Unterstützung dieser Phase (wie auch der Präsenzphase), bzw. zur selbstständigen Erarbeitung von Inhalten werden per Lernmanagementsystem didaktisch aufbereitete Inhalte zur Verfügung gestellt und deren Erfüllung bei der Leistungsbeurteilung mitberücksichtigt. Diese beinhalten - in Abhängigkeit des jeweiligen Lehr- und Lernzieles - in strukturierter und übersichtlicher Form zB. Skripten und andere statische elektronische Medien, bzw.

andere Formen multimedialen Inhalts (wie zB. Podcasts, Slidecasts, in-teraktive Lektionen, Animationen, Simulationen, Lernspiele, ...).

- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Informationsdesign AE“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
 - (b) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Aufbaufächern
 - (c) einer positiven Absolvierung des „Design Projektes“ inkl. der Evaluierung in Form einer Präsentation des Design Projektes
 - (d) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung „Akademische/r ExpertIn im Informationdesign“ verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

195. Einrichtung des Universitätslehrganges Informationsdesign (AE) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Informationsdesign (AE)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Kommunikation und Globalisierung eingerichtet.

196. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Informationsdesign (AE)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Informationsdesign (AE)“ wird mit € 8.730,-- festgelegt.

197. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign (MFA) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Ziel des Lehrganges Informationsdesign (MFA) liegt in der interdisziplinären Verknüpfung von wissenschaftlich – theoretischen und anwendungsorientierten, vertiefenden Inhalten für die Design - Praxis. Damit kommt das Curriculum der Anforderung einer vertieften, wissenschaftlich basierten und interdisziplinären Betrachtung der Gestaltung von Information in verschiedensten Medien nach: sie ermöglicht den Studierenden unter anderem Ergebnisse aus der Forschung zum Thema Benutzeranforderungen und deren Einbindung in den Designprozess, bzw. Informationsrezeption in unterschiedlichen Situationen und deren Implikation auf Informationsgestaltung in die Design-Praxis umzulegen. Weitere funktionale und branchenorientierte Inhalte des Lehrganges, wie zB. Projektmanagement, Innovationsmanagement oder Intercultural Competences ermöglichen den Studierenden den Aufbau und Erwerb von Managementkompetenzen.

Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches, interdisziplinäres Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet und Exkursionen ins Ausland angeboten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Informationsdesign (MFA) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und / oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 5 Semester. (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Informationsdesign (MFA) ist:
 - (d) ein abgeschlossenes inländisches oder ausländisches Hochschulstudium oder
 - (e) das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sowie mindestens eine 4-jährige (einschlägige) qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - (f) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) sind mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position vorzuweisen. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt zusätzlich zu Abs. 1 die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Informationsdesign MFA“ besteht aus Basisfächern, den Aufbaufächern, Vertiefungsfächern, Wahlfächern sowie dem Seminar zum Master Thesis. Folgende Fächer sind zu absolvieren:
 - Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
 - Die Aufbaufächer „Informationsdesign I“, „Usability und partizipatives Design“, sowie „Kognitions- und Kommunikationswissenschaft“, sowie „Design-Thinking“ (alle jeweils 7ECTS) sind zu absolvieren.
 - Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Informationsdesign I“ durch ein Design-Projekt (9 ECTS) mit Präsenzphase zu vertiefen. Weiters sind 3 Vertiefungsfächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten im Bereich des Informationsdesigns: Text und Bild, Multimedia und Interaktion, sowie Anwendungsgebiete zu absolvieren.
 - Im Rahmen der Wahlfächer sind drei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
 - Das Seminar zum Master Piece ist vor der Abgabe des Master Pieces zu absolvieren (7 ECTS-Punkte).

	UE	ECTS- Punkte pro Fach	ECTS- Punkte zu absolvieren	Workload
Basisfächer			14	350
Learning Environment Systems	40	7		
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
Aufbaufächer			28	700
Informationsdesign I (Einführung und Grundlagen)	40	7		
Usability und partizipatives Design	40	7		
Kognitions- und Kommunikationswissenschaft	40	7		
Design Thinking	40	7		
Vertiefungsfächer			30	750
Design Projekt	40	9		
Informationsdesign II (Text und Bild)	40	7		
Informationsdesign III (Multimedia und Interaktion)	40	7		
Informationsdesign IV (Anwendungsgebiete)	40	7		
Wahlfächer			21	525
a) General Management	40	7		
b) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
c) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
d) Change Management	40	7		
e) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7		
f) Information Science	40	7		
g) Informationsmanagement	40	7		
i) Projektmanagement	40	7		
j) Prozessmanagement	40	7		

k) Wissensmanagement	40	7		
l) Intercultural Competence	40	7		
Seminar zum Master Piece	40	7	7	175
Master Piece		0	20	500
Gesamt			120	3000

- (2) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modularbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach. Für die Vor- und Nachbereitung der Module sind Onlinephasen geplant, zur Unterstützung dieser Phase (wie auch der Präsenzphase), bzw. zur selbstständigen Erarbeitung von Inhalten werden per Lernmanagementsystem didaktisch aufbereitete Inhalte zur Verfügung gestellt und deren Erfüllung bei der Leistungsbeurteilung mitberücksichtigt. Diese beinhalten - in Abhängigkeit des jeweiligen Lehr- und Lernzieles - in strukturierter und übersichtlicher Form zB. Skripten und andere statische elektronische Medien, bzw. andere Formen multimedialen Inhalts (wie zB. Podcasts, Slidecasts, in-teraktive Lektionen, Animationen, Simulationen, Lernspiele, ...).
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Informationsdesign MFA“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
- mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
 - mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Aufbaufächern
 - mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Vertiefungsfächern
 - einer positiven Absolvierung des „Design Projektes“ inkl. der Evaluierung in Form einer Präsentation des Design Projektes
 - mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
 - einer positiven Absolvierung des Seminars zum Master Piece
 - einer schriftlichen Abschlussarbeit („Master Piece“).

- (3) Das Master Piece ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema des Master Pieces ist den Vertiefungsfächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und des Master Pieces ist die Lehrgangslleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen, die im Rahmen des Lehrgangs „Informationsdesign (AE)“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Fine Arts in Information Design“ (MFA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

198. Einrichtung des Universitätslehrganges Informationsdesign (MFA) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Informationsdesign (MFA)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 27. September 2011 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Kommunikation und Globalisierung eingerichtet.

199. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Informationsdesign (MFA)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Informationsdesign (MFA)“ wird mit € 17.860,-- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats